

Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung

ISIN DE0005550602 und DE0005550636

Drägerwerk AG & Co. KGaA
Lübeck

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Freitag, dem 06. Mai 2011, 10:00 Uhr,
in der Lübecker Musik- und Kongresshalle, Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck,
stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses der Drägerwerk AG & Co. KGaA zum 31. Dezember 2010, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2010, der Lageberichte für die Drägerwerk AG & Co. KGaA und den Konzern, des erläuternden Berichtes der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB, des Berichtes des Aufsichtsrates sowie des Berichtes des Gemeinsamen Ausschusses; Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Drägerwerk AG & Co. KGaA zum 31. Dezember 2010**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss der Drägerwerk AG & Co. KGaA zum 31. Dezember 2010 in der vorgelegten Fassung festzustellen.

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ eingesehen werden.

Gleiches gilt für den Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 06. Mai 2011 zugänglich sein und mündlich erläutert werden.

Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Konzernabschluss nach § 171 AktG gebilligt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor. Über die Verwendung des Bilanzgewinns wird zu Punkt 2 der Tagesordnung Beschluss gefasst.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns der Drägerwerk AG & Co. KGaA

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2010 beträgt EUR 75.743.193,81.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, diesen Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von

EUR 1,19	je dividendenberechtigter Vorzugsaktie
	- insgesamt EUR 7.556.500,00 -
EUR 1,13	je dividendenberechtigter Stammaktie
	- insgesamt EUR 11.480.800,00 -

Der verbleibende Betrag in Höhe von EUR 56.705.893,81 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Dividende ist am 09. Mai 2011 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2010

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin

Nach § 120 Abs. 4 AktG in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 kann die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Übertragen auf die besondere Organstruktur der Drägerwerk AG & Co. KGaA, deren Leitung und Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin Drägerwerk Verwaltungs AG obliegt, bezieht sich die Beschlussfassung auf das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Drägerwerk Verwaltungs AG.

Der Beschluss nach § 120 Abs. 4 AktG begründet weder Rechte noch Pflichten. Insbesondere entbindet er den Aufsichtsrat der Drägerwerk Verwaltungs AG nicht von seiner Verpflichtung, die Vergütung der Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich festzusetzen. Gleichwohl möchte die Gesellschaft es den Aktionären ermöglichen, über das System der Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin abzustimmen.

Das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der Drägerwerk Verwal-

tungs AG wurde im Laufe des Geschäftsjahres 2010 an die Anforderungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) angepasst. Seit dem Geschäftsjahr 2011 ersetzt weiterhin die wertorientierte Kennzahl Dräger Value Added (DVA) die Kennzahl Konzernjahresüberschuss als Basis für die Berechnung der variablen Vergütung in allen Vorstandsverträgen. Die Einzelheiten zu diesem Vergütungssystem sind im Vergütungsbericht dargestellt, der als Teil des Corporate Governance Berichts der Gesellschaft auf den Seiten 20ff. des Geschäftsberichts zum Geschäftsjahr 2010 abgedruckt ist. Dieses System ist Gegenstand des nachfolgenden Beschlussvorschlags.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Drägerwerk Verwaltungs AG zu billigen.

6. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Vergütung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010 gemäß § 21 Abs. 1 der Satzung auf EUR 631.750,00 festzusetzen.

7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung zur Neuregelung der Vergütung des Aufsichtsrates

Bisher hat die Hauptversammlung die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder jährlich bewilligt. Um die Transparenz des Vergütungssystems zu erhöhen, soll die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nunmehr in der Satzung festgesetzt werden. Die Änderung des Verweises in § 27 der Satzung ist eine Folgeänderung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) § 21 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

"§ 21

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, die sich aus einer festen Vergütung und einer variablen Vergütung zusammensetzt. Die jährliche feste Vergütung beträgt EUR 20.000,00, die variable Vergütung 0,15 % der unternehmensbezogenen Kennziffer "Dräger Value Added." Der Dräger Value Added ergibt sich aus dem im gebilligten Konzernabschluss der Gesellschaft ausgewiesenen Konzernergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) abzüglich der Kosten für das eingesetzte Kapital. Diese ergeben sich aus dem investierten Kapital (Capital Employed: Konzernbilanzsumme abzüglich latente aktive Steuern, kurzfristige Wertpapiere, liquide Mittel und unverzinsliche Passiva) multipliziert mit dem gewichteten Kapitalkostensatz (WACC), der mit 9% angesetzt ist. Der Dräger Value Added berechnet sich demnach wie folgt: $EBIT \cdot Capital\ Employed \cdot 9\%$. Der variable Vergütungsanteil ist auf höchstens EUR 20.000,00 begrenzt.
2. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende das Eineinhalbfache der Vergütung gemäß Absatz 1.
3. Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten eine zusätzliche jährliche Festvergütung von EUR 10.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält den zweifachen Betrag. Mitglieder des Nominierungsausschusses erhalten keine zusätzliche Vergütung.
4. Die Vergütung nach den Absätzen 1 bis 3 wird nach Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung fällig. Die Gesellschaft erstattet die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer.

5. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten für jeden angefangenen Monat ihres Amtes ein Zwölftel der Vergütung. Dies gilt entsprechend für die Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden unter Beachtung des Selbstbehalts in eine von der Gesellschaft abzuschließende D&O Versicherung einbezogen."

b) § 27 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"§ 21 Absatz 4 der Satzung ist entsprechend anwendbar."

c) Die neue Vergütungsregelung gilt erstmals für das am 01. Januar 2011 beginnende Geschäftsjahr.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2011 sowie des Prüfers für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsfinanzberichte

Der Aufsichtsrat schlägt, gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses, vor, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 sowie zum Prüfer für eine gegebenenfalls erfolgende prüferische Durchsicht der verkürzten Abschlüsse und der Zwischenlageberichte des Halbjahresfinanzberichts und der Quartalsfinanzberichte für das Geschäftsjahr 2011 und für das Geschäftsjahr 2012, soweit sie vor der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2012 aufgestellt werden, zu wählen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals nach § 6 Abs. 4 der Satzung und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals

Die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirksamwerden der nachstehend unter b) vorgesehenen neuen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals und Eintragung der nachstehend unter c) vorgesehenen Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 05. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Vorzugsaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.132.800,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, unter Beachtung der zulässigen Höchstgrenze gemäß § 139 Abs. 2 AktG wahlweise neue Stammaktien und/oder neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die

Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Bei gleichzeitiger Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien unter Wahrung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe bestehenden Beteiligungsverhältnisses der beiden Aktiegattungen wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen ("gekreuzter Bezugsrechtsausschluss"). Auch in diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin zu einem weitergehenden Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Be-

zugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 Prozent des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen, die nach Beginn des 06. Mai 2011 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung auf 20 Prozent des Grundkapitals ausgenommen sind Aktien, die unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Maßgeblich für die Berechnung der 20 Prozent-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am 06. Mai 2011, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Genussrechten ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht befugt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) Satzungsänderung

§ 6 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 05. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Vorzugsaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.132.800,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, unter Beachtung der zulässigen Höchstgrenze gemäß § 139 Abs. 2 AktG wahlweise neue Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Bei gleichzeitiger Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien unter Wahrung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe bestehenden Beteiligungsverhältnisses der beiden Aktiengattungen ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das

Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen ("gekreuzter Bezugsrechtsausschluss"). Auch in diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin zu einem weitergehenden Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 Prozent des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschrei-

tet.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen, die nach Beginn des 06. Mai 2011 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung auf 20 Prozent des Grundkapitals ausgenommen sind Aktien, die unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Maßgeblich für die Berechnung der 20 Prozent-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am 06. Mai 2011, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Genussrechten ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht befugt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts

Nachdem die Gesellschaft im Juni 2010 eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien durchgeführt hat, ist den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Genussscheine der Serien A, K und D nach den Genussscheinbedingungen ein Verwässerungsschutz zu gewähren. Die Genussscheinbedingungen gewähren den Genussscheininhabern im Falle der Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft mit Bezugsrecht für die Aktionäre grundsätzlich das Recht zum Bezug auf neue Genussscheine zu vergleichbaren Bedingungen. Dieses Recht steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung.

Die hier vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von weiteren Genussscheinen soll dem Anspruch der Genussscheininhaber auf Verwässerungsschutz nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen Rechnung tragen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Ausgabe von Genussscheinen einer neuen Serie A 1

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig bis zu 94.680 auf den Inhaber lautende Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.420.020,80 mit einer Stückelung im Nennbetrag von je EUR 25,56 auszugeben (Genussscheine Serie A 1).

Die Genussscheine dürfen nur zum Zweck des Verwässerungsschutzes gemäß § 8 Abs. 1 der Genussscheinbedingungen der Serie A im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Akti-

onäre ausgegeben werden. Die Genussscheine Serie A 1 sind daher nur den Inhabern der Genussscheine der Serie A anzubieten. Das Bezugsverhältnis für die neuen Genussscheine der Serie A 1 beträgt 10 : 3, das heißt, für jeweils 10 Genussscheine der Serie A ist der Genussscheininhaber zum Bezug von drei neuen Genussscheinen der Serie A 1 berechtigt. Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber der Serie A für Spitzenbeträge wird ausgeschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Inhaber der Genussscheine der Serien K und D wird ausgeschlossen.

Der Ausgabepreis beträgt EUR 37,20 je Genussschein der Serie A 1. Er errechnet sich auf der Basis des durchschnittlichen Börsenkurses der Genussscheine der Serie A an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010 abzüglich eines prozentualen Abschlags, der dem prozentualen Abschlag des Bezugspreises für die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Juni 2010 ausgegebenen neuen Aktien im Verhältnis zum theoretischen Marktpreis der Stammaktien (ermittelt unter Heranziehung des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010) entspricht.

Jeder neue Genussschein der Serie A 1 gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das ab dem 01. Januar 2011 laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, erstmals also für das Geschäftsjahr 2011. Als Ausgleich für die im Vergleich zu den neu ausgegebenen Stammaktien entgangene Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 erhalten die bezogenen neuen Genussscheine der Serie A 1 mit der nächsten Ausschüttung nach ihrer Ausgabe eine Nachzahlung, die der Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das Geschäftsjahr 2010 entspricht.

Die Laufzeit der Genussscheine der Serie A 1 darf die verbleibende Restlaufzeit der Genussscheine der Serie A nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht die

Verbriefung nach börsenrechtlichen Regelungen erforderlich ist.

Im Übrigen entsprechen die Bedingungen der Genussscheine der Serie A 1 den Genussscheinbedingungen der Serie A.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Genussscheine festzulegen.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf den Zeitraum bis zum 05. Mai 2016.

b) Ausgabe von Genussscheinen einer neuen Serie K 1

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig bis zu 31.561 auf den Inhaber lautende Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 806.699,16 mit einer Stückelung im Nennbetrag von je EUR 25,56 auszugeben (Genussscheine Serie K 1).

Die Genussscheine dürfen nur zum Zweck des Verwässerungsschutzes gemäß § 8 Abs. 1 der Genussscheinbedingungen der Serie K im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben werden. Die Genussscheine Serie K 1 sind daher nur den Inhabern der Genussscheine der Serie K anzubieten. Das Bezugsverhältnis für die neuen Genussscheine der Serie K 1 beträgt 10 : 3, das heißt, für jeweils 10 Genussscheine der Serie K ist der Genussscheininhaber zum Bezug von drei neuen Genussscheinen der Serie K 1 berechtigt. Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber der Serie K für Spitzenbeträge wird ausgeschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Inhaber der Genussscheine der Serien A und D wird ausgeschlossen.

Der Ausgabepreis beträgt EUR 37,53 je Genussschein der Serie K 1. Er errechnet sich auf der Basis des durchschnittlichen Börsenkurses der Ge-

nussscheine der Serie K an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010 abzüglich eines prozentualen Abschlags, der dem prozentualen Abschlag des Bezugspreises für die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Juni 2010 ausgegebenen neuen Aktien im Verhältnis zum theoretischen Marktpreis der Stammaktien (ermittelt unter Heranziehung des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010) entspricht.

Jeder neue Genussschein der Serie K 1 gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das ab dem 01. Januar 2011 laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, erstmals also für das Geschäftsjahr 2011. Als Ausgleich für die im Vergleich zu den neu ausgegebenen Stammaktien entgangene Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 erhalten die bezogenen neuen Genussscheine der Serie K 1 mit der nächsten Ausschüttung nach ihrer Ausgabe eine Nachzahlung, die der Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das Geschäftsjahr 2010 entspricht.

Die Laufzeit der Genussscheine der Serie K 1 darf die verbleibende Restlaufzeit der Genussscheine der Serie K nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verbriefung nach börsenrechtlichen Regelungen erforderlich ist.

Im Übrigen entsprechen die Bedingungen der Genussscheine der Serie K 1 den Genussscheinbedingungen der Serie K.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Genussscheine festzulegen.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf den Zeitraum bis zum 05. Mai 2016.

- c) Ausgabe von Genussscheinen einer neuen Serie D 1

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig bis zu 297.786 auf den Inhaber lautende Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.611.410,16 mit einer Stückelung im Nennbetrag von je EUR 25,56 auszugeben (Genussscheine Serie D 1).

Die Genussscheine dürfen nur zum Zweck des Verwässerungsschutzes gemäß § 8 Abs. 1 der Genussscheinbedingungen der Serie D im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben werden. Die Genussscheine Serie D 1 sind daher nur den Inhabern der Genussscheine der Serie D anzubieten. Das Bezugsverhältnis für die neuen Genussscheine der Serie D 1 beträgt 10 : 3, das heißt, für jeweils 10 Genussscheine der Serie D ist der Genussscheininhaber zum Bezug von drei neuen Genussscheinen der Serie D 1 berechtigt. Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber der Serie D für Spitzenbeträge wird ausgeschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Inhaber der Genussscheine der Serien A und K wird ausgeschlossen.

Der Ausgabepreis beträgt EUR 37,41 je Genussschein der Serie D 1. Er errechnet sich auf der Basis des durchschnittlichen Börsenkurses der Genussscheine der Serie D an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010 abzüglich eines prozentualen Abschlags, der dem prozentualen Abschlag des Bezugspreises für die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Juni 2010 ausgegebenen neuen Aktien im Verhältnis zum theoretischen Marktpreis der Stammaktien (ermittelt unter Heranziehung des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010) entspricht.

Jeder neue Genussschein der Serie D 1 gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf

eine Stammaktie für das ab dem 01. Januar 2011 laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, erstmals also für das Geschäftsjahr 2011. Als Ausgleich für die im Vergleich zu den neu ausgegebenen Stammaktien entgangene Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 erhalten die bezogenen neuen Genussscheine der Serie D 1 mit der nächsten Ausschüttung nach ihrer Ausgabe eine Nachzahlung, die der Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das Geschäftsjahr 2010 entspricht.

Die Laufzeit der Genussscheine der Serie D 1 darf die verbleibende Restlaufzeit der Genussscheine der Serie D nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verbriefung nach börsenrechtlichen Regelungen erforderlich ist.

Im Übrigen entsprechen die Bedingungen der Genussscheine der Serie D 1 den Genussscheinbedingungen der Serie D.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Genussscheine festzulegen.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf den Zeitraum bis zum 05. Mai 2016.

- d) Anweisung an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat werden angewiesen, die Genussscheine der neuen Serien A 1, K 1 und D 1 innerhalb von drei Monaten nach Fassung der entsprechenden Beschlüsse der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre auszugeben. Sollte die rechtssichere Umsetzung dieser Ermächtigung infolge eines oder mehrerer gegen die Gesellschaft eingeleiteter Gerichtsverfahren nicht gewährleistet sein, verlängert sich die Umsetzungsfrist auf drei Monate nach rechtskräftiger Beendigung der Gerichtsverfahren. Sie endet jedoch spätestens am 05. Mai 2016.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung eines etwaigen Stimmrechtes

Stammaktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes, Vorzugsaktionäre vorbehaltlich § 34 Abs. 5 der Satzung zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung eines etwaigen Stimmrechtes sind jedoch nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung eines etwaigen Stimmrechtes nachweisen.

Der für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung eines etwaigen Stimmrechtes zu führende Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut ausgestellte Bescheinigung erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und in Textform erstellt worden sein sowie sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen, das ist

Freitag, der 15. April 2011, 00:00 Uhr,
(sog. „Nachweisstichtag“).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes der Aktionäre (Stammaktionäre und Vorzugsaktionäre) müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

Freitag, den 29. April 2011, 24:00 Uhr,

jeweils unter der nachfolgend aufgeführten Adresse zugehen:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
c/o Commerzbank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14

60487 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0) 69/ 5099 - 1110
e-mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Die Aktionäre können für die Anmeldung die ihnen über ihr depotführendes Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Institut zurücksenden. Das depotführende Institut wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die oben aufgeführten Adressen vornehmen.

Bedeutung des Nachweisstichtages

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung eines etwaigen Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang eines etwaigen Stimmrechtes bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang eines etwaigen Stimmrechtes ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Verfahren für die Stimmabgabe und Teilnahme durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht (Stammaktien) in der Hauptversammlung bzw. ihr Teilnahmerecht

(Stammaktien und Vorzugsaktien) an der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur Hauptversammlung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Soweit Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, bedürfen ihre Erteilung, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Vollmachten zur Teilnahme an der Hauptversammlung, die nicht die Ausübung des Stimmrechts umfassen, sind gegenüber der Gesellschaft in Textform nachzuweisen.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
c/o UBJ. GmbH
Drägerwerk HV 2011
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: 040 6378-5423
E-Mail: hv@ubj.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Wir bitten unsere Aktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und Widerrufe von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per Telefax übermittelt werden, bis Donnerstag, den 05. Mai 2011, 18:00 Uhr (Eingang), unter vorstehender Adresse zu übermitteln.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugesandt wird, und steht unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleich gestellte Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigenden Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Stammaktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit einer etwaigen Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird jeder Eintrittskarte beigelegt. Dieses steht auch unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform übermittelt werden.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis **Donnerstag, den 05. Mai 2011, 18:00 Uhr (Eingang)**, postalisch, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
c/o UBJ. GmbH
Drägerwerk HV 2011
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: 040 6378-5423
E-Mail: hv@ubj.de

Darüber hinaus bieten wir Stammaktionären, die sich fristgerecht zur Hauptversammlung angemeldet, den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen geführt haben und zur Hauptversammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung eines etwaigen Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (das entspricht aufgerundet auf die nächst höhere volle Aktienzahl Stück 195.313 Aktien) erreichen („Quorum“), können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an die persönlich haftende Gesellschafterin als Vertretungsorgan der Gesellschaft zu richten (Drägerwerk Verwaltungs AG als persönlich haftende Gesellschafterin der Drägerwerk AG & Co. KGaA, Vorstand, Moislinger Allee 53 – 55, 23558 Lübeck) und muss der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der Hauptversammlung (wobei der

Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Dienstag, den 05. April 2011, 24:00 Uhr,

zugehen. Die das Verlangen stellenden Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. seit dem 6. Februar 2011, 0:00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Gegenanträge gegen einen Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrates zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Sie können auch Vorschläge zur Wahl von Abschlussprüfern machen. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
Gegenanträge zur Hauptversammlung
Moisinger Allee 53 – 55
23558 Lübeck
Fax: +49 (0) 451 – 882-75245
e-mail: hauptversammlung@draeger.com

Die Gesellschaft macht gemäß § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung (wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Donnerstag, den 21. April 2011, 24:00 Uhr,

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Für Vorschläge von Aktionären zur Wahl von Abschlussprüfern gelten die vorstehenden Sätze gemäß § 127 AktG sinngemäß. Wahlvorschläge von Aktionären brauchen jedoch nicht begründet zu werden und eine Veröffentlichung kann außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann unterbleiben, wenn der Vorschlag nicht den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Kandidaten enthält.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft und über Angelegenheiten der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie in Zusammenhang mit der Gesellschaft stehen, zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, da der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung auch der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden.

Von der Beantwortung einzelner Fragen kann die persönlich haftende Gesellschafterin aus den in § 131 Abs. 3 Nr. 1, 2 sowie 5 bis 7 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht

unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 29 Abs. 3 der Satzung kann der Leiter der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

Weitergehende Erläuterungen und Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur Hauptversammlung einschließlich der schriftlichen Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 und der Genussscheinbedingungen der Serien A, K und D auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 42.265.600,00 und ist in 10.160.000 stimmberechtigte Stammaktien und 6.350.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft damit 16.510.000 und die Gesamtzahl der in der Hauptversammlung stimmberechtigten Aktien 10.160.000.

Lübeck, im März 2011

Drägerwerk AG & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Drägerwerk Verwaltungs AG

Der Vorstand

Einladung

zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre

ISIN DE0005550636

Drägerwerk AG & Co. KGaA

Lübeck

Wir laden hiermit unsere Vorzugsaktionäre zu der am Freitag, dem 06. Mai 2011, im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft, frühestens jedoch um 13:00 Uhr, in der Lübecker Musik- und Kongresshalle, Willy-Brandt-Allee 10, 23554 Lübeck, stattfindenden

gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre

ein.

Der Beginn der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre kann sich je nach Dauer der vorhergehenden, für 10:00 Uhr einberufenen ordentlichen Hauptversammlung verzögern.

Tagesordnung

- 1. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 9 über die Aufhebung des genehmigten Kapitals nach § 6 Abs. 4 der Satzung und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung**

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Mai 2011 die Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit

zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung vor.

Zur Wirksamkeit des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung ist nach § 141 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AktG die Zustimmung der Vorzugsaktionäre durch Sonderbeschluss in einer gesonderten Versammlung erforderlich.

Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 9 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Mai 2011 lautet wie folgt:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals

Die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung (Genehmigtes Kapital) wird, soweit von ihr bis dahin kein Gebrauch gemacht worden ist, mit Wirksamwerden der nachstehend unter b) vorgesehenen neuen Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals und Eintragung der nachstehend unter c) vorgesehenen Satzungsänderung in das Handelsregister aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 05. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Vorzugsaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.132.800,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, unter Beachtung der zulässigen Höchstgrenze gemäß § 139 Abs. 2 AktG wahlweise neue Stammaktien und/oder neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht aus-

zugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Bei gleichzeitiger Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien unter Wahrung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe bestehenden Beteiligungsverhältnisses der beiden Aktiengattungen wird die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen ("gekreuzter Bezugsrechtsausschluss"). Auch in diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin zu einem weitergehenden Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im We-

sentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 Prozent des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen, die nach Beginn des 06. Mai 2011 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung auf 20 Prozent des Grundkapitals ausgenommen sind Aktien, die unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Maßgeblich für die Berechnung der 20 Prozent-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am 06. Mai 2011, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung

von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Genussrechten ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht befugt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

c) Satzungsänderung

§ 6 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 05. Mai 2016 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Vorzugsaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 21.132.800,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, unter Beachtung der zulässigen Höchstgrenze gemäß § 139 Abs. 2 AktG wahlweise neue Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen.

Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit das Bezugsrecht nicht aus den nachfolgenden Gründen ausgeschlossen wird. Die Aktien können dabei auch von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie

den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Bei gleichzeitiger Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien unter Wahrung des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe bestehenden Beteiligungsverhältnisses der beiden Aktiengattungen ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen ("gekreuzter Bezugsrechtsausschluss"). Auch in diesem Fall ist die persönlich haftende Gesellschafterin zu einem weitergehenden Bezugsrechtsausschluss nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge auszugleichen;
- (ii) wenn die Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- (iii) wenn die Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der im Wesentlichen gleich ausgestatteten, bereits börsennotierten Aktien der betreffenden Gattung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss kann in diesem Fall jedoch nur vorgenommen werden, wenn die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl eigener Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Opti-

ons- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 Prozent des Grundkapitals weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien überschreitet.

Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf zusammen mit dem anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten beziehen, die nach Beginn des 06. Mai 2011 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind, 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung auf 20 Prozent des Grundkapitals ausgenommen sind Aktien, die unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Maßgeblich für die Berechnung der 20 Prozent-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am 06. Mai 2011, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Als Bezugsrechtsausschluss ist es auch anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt.

Zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Genussrechten ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht befugt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen den Inhabern der Vorzugsaktien vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 9

Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

wird zugestimmt.

2. Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre über die Zustimmung zu dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 06. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 10 über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung der Gesellschaft zu Tagesordnungspunkt 10 der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Mai 2011 die Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts vor.

Zur Wirksamkeit des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung ist nach § 141 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 S. 1 AktG die Zustimmung der Vorzugsaktionäre durch Sonderbeschluss in einer gesonderten Versammlung erforderlich.

Der Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 10 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Mai 2011 lautet wie folgt:

„Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Ausgabe von Genussscheinen einer neuen Serie A 1

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig bis zu 94.680 auf den Inhaber lautende Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.420.020,80 mit einer Stückelung im Nennbetrag von je EUR 25,56 auszugeben (Genussscheine Serie A 1).

Die Genussscheine dürfen nur zum Zweck des Verwässerungsschutzes gemäß § 8 Abs. 1 der Genussscheinbedingungen der Serie A im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben werden. Die Genussscheine Serie A 1 sind daher nur den Inhabern der Genussscheine der Serie A anzubieten. Das Bezugsverhältnis für die neuen Genussscheine der Serie A 1 beträgt 10 : 3, das heißt, für jeweils 10 Genussscheine der Serie A ist der Genussscheininhaber zum Bezug von drei neuen Genussscheinen der Serie A 1 berechtigt. Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber der Serie A für Spitzenbeträge wird ausgeschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Inhaber der Genussscheine der Serien K und D wird ausgeschlossen.

Der Ausgabepreis beträgt EUR 37,20 je Genussschein der Serie A 1. Er errechnet sich auf der Basis des durchschnittlichen Börsenkurses der Genussscheine der Serie A an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010 abzüglich eines prozentualen Abschlags, der dem prozentualen Abschlag des Bezugspreises für

die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Juni 2010 ausgegebenen neuen Aktien im Verhältnis zum theoretischen Marktpreis der Stammaktien (ermittelt unter Heranziehung des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010) entspricht.

Jeder neue Genussschein der Serie A 1 gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das ab dem 01. Januar 2011 laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, erstmals also für das Geschäftsjahr 2011. Als Ausgleich für die im Vergleich zu den neu ausgegebenen Stammaktien entgangene Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 erhalten die bezogenen neuen Genussscheine der Serie A 1 mit der nächsten Ausschüttung nach ihrer Ausgabe eine Nachzahlung, die der Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das Geschäftsjahr 2010 entspricht.

Die Laufzeit der Genussscheine der Serie A 1 darf die verbleibende Restlaufzeit der Genussscheine der Serie A nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verbriefung nach börsenrechtlichen Regelungen erforderlich ist.

Im Übrigen entsprechen die Bedingungen der Genussscheine der Serie A 1 den Genussscheinbedingungen der Serie A.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Genussscheine festzulegen.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf den Zeitraum bis zum 05. Mai 2016.

b) Ausgabe von Genussscheinen einer neuen Serie K 1

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig bis zu 31.561 auf den Inhaber lautende Ge-

nussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 806.699,16 mit einer Stückelung im Nennbetrag von je EUR 25,56 auszugeben (Genussscheine Serie K 1).

Die Genussscheine dürfen nur zum Zweck des Verwässerungsschutzes gemäß § 8 Abs. 1 der Genussscheinbedingungen der Serie K im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben werden. Die Genussscheine Serie K 1 sind daher nur den Inhabern der Genussscheine der Serie K anzubieten. Das Bezugsverhältnis für die neuen Genussscheine der Serie K 1 beträgt 10 : 3, das heißt, für jeweils 10 Genussscheine der Serie K ist der Genussscheininhaber zum Bezug von drei neuen Genussscheinen der Serie K 1 berechtigt. Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber der Serie K für Spitzenbeträge wird ausgeschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Inhaber der Genussscheine der Serien A und D wird ausgeschlossen.

Der Ausgabepreis beträgt EUR 37,53 je Genussschein der Serie K 1. Er errechnet sich auf der Basis des durchschnittlichen Börsenkurses der Genussscheine der Serie K an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010 abzüglich eines prozentualen Abschlags, der dem prozentualen Abschlag des Bezugspreises für die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Juni 2010 ausgegebenen neuen Aktien im Verhältnis zum theoretischen Marktpreis der Stammaktien (ermittelt unter Heranziehung des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010) entspricht.

Jeder neue Genussschein der Serie K 1 gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das ab dem 01. Januar 2011 laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, erstmals also für das Geschäftsjahr 2011. Als Ausgleich für die im Vergleich zu den neu ausgegebenen Stammaktien entgangene

Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 erhalten die bezogenen neuen Genussscheine der Serie K 1 mit der nächsten Ausschüttung nach ihrer Ausgabe eine Nachzahlung, die der Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das Geschäftsjahr 2010 entspricht.

Die Laufzeit der Genussscheine der Serie K 1 darf die verbleibende Restlaufzeit der Genussscheine der Serie K nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verbriefung nach börsenrechtlichen Regelungen erforderlich ist.

Im Übrigen entsprechen die Bedingungen der Genussscheine der Serie K 1 den Genussscheinbedingungen der Serie K.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Genussscheine festzulegen.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf den Zeitraum bis zum 05. Mai 2016.

c) Ausgabe von Genussscheinen einer neuen Serie D 1

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates einmalig bis zu 297.786 auf den Inhaber lautende Genussscheine im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 7.611.410,16 mit einer Stückelung im Nennbetrag von je EUR 25,56 auszugeben (Genussscheine Serie D 1).

Die Genussscheine dürfen nur zum Zweck des Verwässerungsschutzes gemäß § 8 Abs. 1 der Genussscheinbedingungen der Serie D im Zusammenhang mit der von der Gesellschaft im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben werden. Die Genussscheine Serie D 1 sind daher nur den Inhabern der Genussscheine der Serie D anzubieten. Das Bezugsver-

hältnis für die neuen Genussscheine der Serie D 1 beträgt 10 : 3, das heißt, für jeweils 10 Genussscheine der Serie D ist der Genussscheininhaber zum Bezug von drei neuen Genussscheinen der Serie D 1 berechtigt. Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber der Serie D für Spitzenbeträge wird ausgeschlossen. Das Bezugsrecht der Aktionäre und der Inhaber der Genussscheine der Serien A und K wird ausgeschlossen.

Der Ausgabepreis beträgt EUR 37,41 je Genussschein der Serie D 1. Er errechnet sich auf der Basis des durchschnittlichen Börsenkurses der Genussscheine der Serie D an der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010 abzüglich eines prozentualen Abschlags, der dem prozentualen Abschlag des Bezugspreises für die im Rahmen der Kapitalerhöhung im Juni 2010 ausgegebenen neuen Aktien im Verhältnis zum theoretischen Marktpreis der Stammaktien (ermittelt unter Heranziehung des durchschnittlichen Börsenkurses der Vorzugsaktien der Gesellschaft an der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) an den fünf Handelstagen vor dem 16. Juni 2010) entspricht.

Jeder neue Genussschein der Serie D 1 gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das ab dem 01. Januar 2011 laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, erstmals also für das Geschäftsjahr 2011. Als Ausgleich für die im Vergleich zu den neu ausgegebenen Stammaktien entgangene Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 erhalten die bezogenen neuen Genussscheine der Serie D 1 mit der nächsten Ausschüttung nach ihrer Ausgabe eine Nachzahlung, die der Ausschüttung in Höhe der 10fachen Dividende auf eine Stammaktie für das Geschäftsjahr 2010 entspricht.

Die Laufzeit der Genussscheine der Serie D 1 darf die verbleibende Restlaufzeit der Genussscheine der Serie D nicht übersteigen.

Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verbriefung nach börsenrechtlichen Regelungen erforderlich ist.

Im Übrigen entsprechen die Bedingungen der Genussscheine der Serie D 1 den Genussscheinbedingungen der Serie D.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausgestaltung der Genussscheine festzulegen.

Die Ermächtigung ist beschränkt auf den Zeitraum bis zum 05. Mai 2016.

- d) Anweisung an die persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat werden angewiesen, die Genussscheine der neuen Serien A 1, K 1 und D 1 innerhalb von drei Monaten nach Fassung der entsprechenden Beschlüsse der Hauptversammlung und der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre auszugeben. Sollte die rechtssichere Umsetzung dieser Ermächtigung infolge eines oder mehrerer gegen die Gesellschaft eingeleiteter Gerichtsverfahren nicht gewährleistet sein, verlängert sich die Umsetzungsfrist auf drei Monate nach rechtskräftiger Beendigung der Gerichtsverfahren. Sie endet jedoch spätestens am 05. Mai 2016.“

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen den Inhabern der Vorzugsaktien vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 06. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 10

Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Genussscheinen unter Ausschluss des Bezugsrechts

wird zugestimmt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und die Ausübung des Stimmrechtes

Zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Vorzugsaktionäre berechtigt, die sich vor der gesonderten Versammlung angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen. Den Inhabern von Stammaktien steht kein Teilnahme- und Stimmrecht in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre zu.

Der für die Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechtes zu führende Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut ausgestellte Bescheinigung erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst und in Textform erstellt worden sein sowie sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Versammlung beziehen, das ist

Freitag, der 15. April 2011, 00:00 Uhr,
(sog. „Nachweisstichtag“).

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der gesonderten Versammlung (wobei der Tag der gesonderten Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens am

Freitag, den 29. April 2011, 24:00 Uhr,

jeweils unter der nachfolgend aufgeführten Adresse zugehen:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
c/o Commerzbank AG
WASHV dwpbank AG
Wildunger Straße 14
60487 Frankfurt am Main

Telefax: +49 (0) 69/ 5099 - 1110

e-mail: hv-eintrittskarten@dwpbank.de

Die Aktionäre können für die Anmeldung die ihnen über ihr depotführendes Institut zugesandten Formulare zur Eintrittskartenbestellung ausfüllen und an ihr depotführendes Institut zurücksenden. Das depotführende Institut wird daraufhin die Anmeldung unter gleichzeitiger Übersendung des Nachweises des Anteilsbesitzes an die oben aufgeführte Adresse vornehmen.

Bedeutung des Nachweisstichtags

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und die Ausübung des Stimmrechtes als Vorzugsaktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und der Umfang des Stimmrechtes bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Vorzugsaktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechtes ausschließlich der Anteilsbesitz des Vorzugsaktionärs am Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen oder sonstige Übertragungen von Vorzugsaktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme an der gesonderten Versammlung und auf den Umfang des Stimmrechtes. Entsprechendes gilt für den Erwerb und Zuerwerb von Vorzugsaktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Vorzugsaktien besitzen und erst danach Vorzugsaktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, es sei denn, sie lassen sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Vorzugsaktionäre, die nicht selbst an der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bzw. ihr Teilnahmerecht an der gesonderten Versamm-

lung der Vorzugsaktionäre auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Soweit Vollmachten nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleich gestellten Personen oder Institutionen erteilt werden, bedürfen ihre Erteilung, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform.

Die Erklärung der Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Der Nachweis einer gegenüber dem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht kann dadurch geführt werden, dass dieser die Vollmacht am Tag der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung per Post, per Telefax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) bietet die Gesellschaft folgende Adresse an:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
c/o UBJ. GmbH
Drägerwerk HV 2011
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: 040 6378-5423
E-Mail: hv@ubj.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Wir bitten unsere Vorzugsaktionäre, Vollmachten, Nachweise der Bevollmächtigung und Widerrufe von Vollmachten, soweit diese postalisch oder per Telefax übermittelt werden, bis Donnerstag, den 05. Mai 2011, 18:00 Uhr (Eingang), unter vorstehender Adresse zu übermitteln.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, erhalten die Vorzugsaktionäre zusammen mit der Eintrittskarte, welche den teilnahmeberechtigten Vorzugsaktionären nach der oben beschriebenen fristgerechten Anmeldung zugesandt wird, und steht unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung. Bevollmächtigt ein Vorzugsaktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und andere in § 135 Abs. 8 und Abs. 10 i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG gleich gestellte Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen für die Form der Vollmacht vorgeben. Die Vorzugsaktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall rechtzeitig mit der zu bevollmächtigen Person oder Institution über Form und Verfahren der Vollmachtserteilung abzustimmen.

Die Gesellschaft bietet ihren Vorzugsaktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen. Die Vorzugsaktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich fristgerecht zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre anmelden und den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen führen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Vorzugsaktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird jeder Eintrittskarte beigelegt. Dieses steht auch unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zum Download zur Verfügung.

gung. Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft ebenfalls in Textform übermittelt werden.

Vorzugsaktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bereits vor der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis **Donnerstag, den 05. Mai 2011, 18:00 Uhr (Eingang)**, postalisch, per Telefax oder per E-Mail an folgende Adresse zu übermitteln:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
c/o UBJ. GmbH
Drägerwerk HV 2011
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: 040 6378-5423
E-Mail: hv@ubj.de

Darüber hinaus bieten wir Vorzugsaktionären, die sich fristgerecht zur gesonderten Versammlung angemeldet, den Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen geführt haben und zur gesonderten Versammlung erschienen sind, an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der gesonderten Versammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Rechte der Aktionäre

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nach §§ 122 Abs. 2, 138 Satz 2 AktG

Aktionäre, d. h. Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (das entspricht aufgerundet auf die nächst höhere volle Aktienzahl Stück 195.313 Aktien) erreichen („Quorum“), können gemäß § 138 Satz 2 i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Nach § 138 Satz 3 AktG steht das gleiche Recht auch einer Minderheit von Aktionären zu, die an der Abstimmung über den Sonderbeschluss teilnehmen kön-

nen, wenn ihre Anteile zusammen den zehnten Teil der Anteile erreichen, aus denen bei der Abstimmung über den Sonderbeschluss das Stimmrecht ausgeübt werden kann („Quorum“) (das entspricht 635.000 Vorzugsaktien). Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an die persönlich haftende Gesellschafterin als Vertretungsorgan der Gesellschaft zu richten (Drägerwerk AG & Co. KGaA, vertreten durch die Drägerwerk Verwaltungs AG, Vorstand, Moislinger Allee 53 – 55, 23558 Lübeck) und muss der Gesellschaft mindestens dreißig Tage vor der gesonderten Versammlung (wobei der Tag der gesonderten Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Dienstag, den 05. April 2011, 24:00 Uhr,

zugehen. Die das Verlangen stellenden Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung, d. h. seit dem 06. Februar 2011, 0:00 Uhr, Inhaber der Aktien sind.

Gegenanträge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 138 Satz 2 AktG

Stamm- und/oder Vorzugsaktionäre können Gegenanträge gegen die Vorschläge der persönlich haftenden Gesellschafterin und/oder des Aufsichtsrates zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre stellen. Gegenanträge nach § 138 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Drägerwerk AG & Co. KGaA
Gegenanträge zur Hauptversammlung
Moislinger Allee 53 – 55
23558 Lübeck
Fax: +49 (0) 451 – 882-75245
e-mail: hauptversammlung@draeger.com

Die Gesellschaft macht gemäß § 138 Satz 2 i. V.m. § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stel-

lungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zugänglich, wenn ihr die Gegenanträge mit einer Begründung mindestens vierzehn Tage vor der gesonderten Versammlung (wobei der Tag der gesonderten Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also spätestens bis

Donnerstag, den 21. April 2011, 24:00 Uhr,

unter der vorstehend angegebenen Adresse zugegangen sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Von einer Veröffentlichung eines Gegenantrags kann die Gesellschaft unter den in § 138 Satz 2 i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen, etwa weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der gesonderten Versammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen umfasst.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Vorzugsaktionär ist gemäß § 138 Satz 2 i.V.m. § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der gesonderten Versammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre erforderlich ist. Von der Beantwortung einzelner Fragen kann die persönlich haftende Gesellschafterin aus den in § 131 Abs. 3 Nr. 1, 2 sowie 5 bis 7 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Nach § 29 Abs. 3 der Satzung kann der Leiter der gesonderten Versammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn der gesonderten Versammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlichen Rahmen für den gesamten Versammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für den einzelnen Redner oder Fragesteller festsetzen.

Weitergehende Erläuterungen und Informationen zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Vorzugsaktionären sind die Informationen nach § 124a AktG zur gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre einschließlich der schriftlichen Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Tagesordnungspunkten 9 und 10 der ordentlichen Hauptversammlung und der Genussscheinbedingungen der Serien A, K und D auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/ zugänglich. Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 131 Abs. 1 AktG finden sich ebenfalls unter www.draeger.com/GC/de/investoren/hauptversammlung/.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 42.265.600,00 und ist in 10.160.000 stimmberechtigte Stammaktien und 6.350.000 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Stammaktien sind in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Im Zeitpunkt der Einberufung der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre beträgt die Gesamtzahl der Aktien der Gesellschaft damit 16.510.000 und die Gesamtzahl der in der gesonderten Versammlung der Vorzugsaktionäre stimmberechtigten Aktien 6.350.000.

Lübeck, im März 2011

Drägerwerk AG & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin

Drägerwerk Verwaltungs AG

Der Vorstand

Schriftliche Berichte der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkten 9 und 10 der ordentlichen Hauptversammlung am 06. Mai 2011

Schriftlicher Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 9 über die Gründe für die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin, das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital auszuschließen

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung zu Punkt 9 der Tagesordnung vor, die persönlich haftende Gesellschafterin zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder Vorzugsaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 21.132.800,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst die Befugnis, wahlweise neue Stammaktien und/oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht auszugeben, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den bisher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen. Die Ermächtigung zur Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht darf nur insoweit ausgeübt werden, als der Anteil der Vorzugsaktien ohne Stimmrecht die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigt (§ 139 Abs. 2 AktG). Die Ermächtigung ist bis zum 05. Mai 2016 befristet.

Die Ermächtigung zu Punkt 9 der Tagesordnung ersetzt die noch bestehende Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung, bis zum 07. Mai 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 6.502.400,00 zu erhöhen.

Das Genehmigte Kapital soll es der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen.

Im Fall der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Dabei können die Aktien auch von einem Kreditinstitut

oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Dies kann aus abwicklungstechnischen Gründen sinnvoll sein. Eine Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre liegt darin nicht.

Das Bezugsrecht kann jedoch von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden:

Die Ermächtigung sieht zunächst vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin bei der gleichzeitigen Ausgabe von Stammaktien und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien der einen Gattung auf Aktien der jeweils anderen Gattung mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausschließen kann (sog. gekreuzter Bezugsrechtsausschluss). Dies gilt nur, wenn die neuen Aktien im bisherigen Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander ausgegeben werden. Der gekreuzte Bezugsrechtsausschluss führt in diesem Fall dazu, dass das Verhältnis der beiden Aktiegattungen zueinander und die relative Beteiligung der Aktionäre der jeweiligen Gattung konstant bleiben. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist der Auffassung, dass bei dem Vorhandensein von zwei Aktiegattungen der gekreuzte Bezugsrechtsausschluss dem Sinn des Bezugsrechts, nämlich der Aufrechterhaltung der bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensrechte der Aktionäre an der Gesellschaft, am ehesten Rechnung trägt.

Der Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen in Alternative (i) ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung.

Der Beschlussvorschlag sieht in Alternative (ii) vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Betei-

lungen an Unternehmen, ausschließen kann.

Die Gesellschaft soll hierdurch in die Lage versetzt werden, durch Akquisitionen ihre Wettbewerbsfähigkeit auch weiterhin zu stärken und dadurch langfristige und kontinuierliche Ertragszuwächse zu ermöglichen. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Erfahrungsgemäß verlangen Eigentümer interessanter Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für die Veräußerung oftmals nicht Geld, sondern Aktien. Im Wettbewerb um attraktive Beteiligungen können sich daher Vorteile ergeben, wenn einem Verkäufer als Gegenleistung neue Aktien der Gesellschaft angeboten werden können. Da eine Ausgabe von Aktien bei sich abzeichnenden Akquisitionsmöglichkeiten mit regelmäßig komplexen Transaktionsstrukturen im Wettbewerb der potenziellen Erwerbsinteressenten kurzfristig erfolgen muss, ist der Weg über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien unter Schaffung eines Genehmigten Kapitals erforderlich.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sie von der Ermächtigung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren. Sie wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Ferner sieht der Beschlussvorschlag in Alternative (iii) die Ermächtigung vor, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den gesamten Betrag des Genehmigten Kapitals, sondern auf maximal 10 Prozent des Grundkapitals. Die 10 Prozent-Grenze des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf insge-

samt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft nach dem Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 11 der Tagesordnung während der Laufzeit dieser Ermächtigung von gleichzeitig bestehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, beispielsweise im Zusammenhang mit der Wiederveräußerung eigener Aktien, Gebrauch macht, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden können, entsprechend.

Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird – mit Zustimmung des Aufsichtsrates – einen Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag wird nicht mehr als 5 Prozent des Börsenkurses betragen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG für notwendig, um die sich in der Zukunft bietenden Möglichkeiten des Kapitalmarktes schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können ggf. zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen. Durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wird die Verwaltung in die Lage versetzt, kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zusätzlich können durch Vermeidung des sonst erforderlichen Bezugsrechtsabschlages die Eigenmittel in einem größeren Umfang gestärkt werden als bei einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht.

Für den Bezugsrechtsausschluss nach allen - mit Ausnahme des gekreuzten Bezugsrechtsausschlusses - der hier vorgeschlagenen Alternativen gilt eine kumula-

tive Gesamtobergrenze von 20 Prozent des Grundkapitals. Der auf neue Aktien, für die das Bezugsrecht aufgrund dieser Ermächtigung ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf 20 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten. Von dieser Beschränkung auf 20 Prozent des Grundkapitals ausgenommen sind Aktien, die unter gekreuztem Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden, weil in diesem Fall die Aktionäre in ihrer Beteiligung nicht im eigentliche Sinne verwässert werden, sondern ihre bestehenden anteiligen Stimm- und Vermögensverhältnisse im bisherigen Verhältnis aufrecht erhalten können (siehe dazu oben). Maßgeblich für die Berechnung der 20 Prozent-Grenze ist das vorhandene Grundkapital am 06. Mai 2011, am Tag der Eintragung der Ermächtigung oder im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, je nachdem zu welchem dieser Zeitpunkte der Grundkapitalbetrag am geringsten ist. Auf diese Gesamtobergrenze sind Bezugsrechtsausschlüsse anzurechnen, die die Gesellschaft bei anderen Kapitalmaßnahmen während der Laufzeit dieser Ermächtigung vornimmt. So verringert sich die Gesamtobergrenze weiter um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf eigene Aktien oder auf neue Aktien aus einem anderen genehmigten Kapital entfällt oder auf den sich Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die nach Beginn des 06. Mai 2011 unter Bezugsrechtsausschluss veräußert bzw. ausgegeben worden sind. Dabei ist es auch als Bezugsrechtsausschluss anzusehen, wenn die Veräußerung bzw. Ausgabe in unmittelbarer, entsprechender oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Der Zweck dieser Begrenzung ist es, zugunsten der Aktionäre den möglichen Verwässerungseffekt auf ein Aktienvolumen von insgesamt 20 Prozent des Grundkapitals zu beschränken.

Zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Bedienung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder zur Erfüllung von Wandlungspflichten aus Genussrechten ist die persönlich haftende Gesellschafterin nicht befugt.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung der Ermächtigung wird die persönlich haftende Gesellschafterin in der ordentlichen Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausgabe von Aktien der Gesellschaft aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss folgt.

Schriftlicher Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu Tagesordnungspunkt 10 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Ausgabe von Genussscheinen

Die Gesellschaft hat in der Zeit von 1983 bis 2001, jeweils mit Zustimmung der Hauptversammlung, börsennotierte Genussscheine ausgegeben. Derzeit sind insgesamt 1.413.425 Genussscheine in drei Serien (Serie A, Serie K, Serie D) ausgegeben. Der Nominalbetrag des Genusskapitals beläuft sich auf insgesamt EUR 36.127.143,00. Die Genussrechte gewähren keine Gesellschaftsrechte, insbesondere kein Stimmrecht, kein gesetzliches Bezugsrecht und keinen Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungserlös bei Auflösung der Gesellschaft.

Die Genussscheinbedingungen für alle drei Serien A, K und D sehen jedoch für den Fall der Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft mit Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien einen Verwässerungsschutzmechanismus zugunsten der Inhaber der Genussscheine vor. Zu diesem Zweck gewähren die Genussscheinbedingungen im Falle einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft mit Bezugsrecht für die Aktionäre das Recht zum Bezug auf neue Genussscheine zu vergleichbaren Bedingungen. Der Anspruch der Genussscheininhaber auf den Bezug weiterer Genussscheine steht jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der diesbezüglichen Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie des Ausschlusses oder der Beschränkung etwaiger anderweitiger gesetzlicher Bezugsrechte, soweit zur Sicherstellung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen erforderlich.

Die Gesellschaft hat im Juni 2010 eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital um EUR 9.753.600,00 auf EUR 42.265.600,00 durch Ausgabe von Stammaktien mit Bezugsrecht der Aktionäre auf neue Aktien durchgeführt. Zur Erfüllung der Genussscheinbedingungen der Serien A, K und D schlugen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Ermächtigung zur Ausgabe weiterer Genussscheine nach Maßgabe des Beschlussvorschlags zu Punkt 10 der Tagesordnung der Hauptversammlung vor.

Für einen Bezug neuer Genussscheine durch die Inhaber der Genussscheine jeweils

einer Serie ist es erforderlich, dass das Bezugsrecht der Aktionäre wie auch der Genussscheininhaber der jeweils anderen Serien ausgeschlossen wird.

Würde man das Bezugsrecht der Aktionäre und der bisherigen Genussscheininhaber nicht ausschließen, wäre ein wirksamer Verwässerungsschutz der Genussscheininhaber, wie in den Genussscheinbedingungen vorgesehen, nicht möglich. Denn damit erhielten die Aktionäre und Genussscheininhaber die bereits im Rahmen der Kapitalerhöhung bzw. der Erhöhung des Genussscheinkapitals ihrer Serie berücksichtigt wurden, potentiell ebenfalls verwässernde Genussscheine.

Der Ausschluss der Bezugsrechte ist somit das einzige Mittel, einen Verwässerungsschutz durch Gewährung von Bezugsrechten auf neue Genussscheine, wie von den Genussscheinbedingungen vorgesehen, zu gewähren.

Nach Kenntnis der Gesellschaft beabsichtigen diejenigen Stammaktionäre, die bereits vor der im Juni 2010 durchgeführten Kapitalerhöhung Stammaktien hielten und zusammen weiterhin die Mehrheit der derzeitigen Stammaktionäre der Gesellschaft stellen, gegen die Ausgabe neuer Genussscheine zugunsten der Inhaber der Genussscheine der Serien A, K und D unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu stimmen. Auf eine entsprechende Absicht der Stammaktionäre hat die Gesellschaft erstmalig vor Durchführung der Kapitalerhöhung im Juni 2010 hingewiesen; nach Kenntnis der Gesellschaft hat sich an dieser Sachlage seitdem nichts geändert.

Stimmt die Hauptversammlung einer Bedienung der Bezugsrechte der Inhaber von Genussscheinen nicht zu oder sind anderweitige gesetzliche Bezugsrechte nicht im erforderlichen Maße ausschließbar oder beschränkbar, so ist die Gesellschaft nach den Genussscheinbedingungen verpflichtet, eine Barabfindung zu gewähren, die den durch die Erhöhung des Grundkapitals entstehenden Nachteil der Genussscheininhaber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Gesellschaft ausgleicht. Der Gesamtbetrag der danach zu leistenden Barabfindung würde voraussichtlich EUR 7.798.356 betragen.

Lübeck, im März 2011

Drägerwerk AG & Co. KGaA

Die persönlich haftende Gesellschafterin
Drägerwerk Verwaltungs AG

Der Vorstand